

**Fachgebiet Öffentliches Recht**  
**Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)**

**FÖR-Klausurenpool**

**Studierendenklausur**

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

**Für die Vorbereitung auf die Klausuren im Sommersemester 2005 empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem Sommersemester 2005.**

**Übung Öffentliches Recht II, Umwelt und Technikrecht**

**Abschlussklausur SS 2004**

**05.07.2004**

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>	<b>Matrikelnummer:</b>
<b>Studiengang:</b>		

**Hinweis: Soweit die Antworten auf die Fragen mit einem Gesetzeszitat unterstützt oder begründet werden können, zitieren Sie diese(s) korrekt.**

**Teil I (2 x 5 Punkte)****1. Was ist europäisches Primärrecht und was ist Sekundärrecht?**

Europäisches Primärrecht sind die Vertragswerke, die den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union zugrunde liegen (EG-Vertrag bzw. EU-Vertrag).

Sekundärrecht sind Normen, die auf Primärrecht basieren, Dies umfasst vor allem die in Art. 249 EG aufgeführten Rechtsordnungen Verordnung, Richtlinie, Entscheidung, Empfehlung und Stellungnahme.

**2. Was ist eine dogmatische Auslegung? Nennen sie Beispiele.**

Die dogmatische Auslegung ist das Auslegungstool, das Begriffe oder die Art anwendet, wie die Rechtsprechung oder die Rechtswissenschaft mit dem Recht umgeht. Ein Beispiel ist die Schutzpflicht des Staates gegenüber Privaten.

**Teil II (3 x 10 Punkte)****1. Eine Behörde lehnt einen Antrag auf Informationserteilung über geplante Geflügel-mastanlagen mit dem Hinweis ab, dass sich in der zugänglich zu machenden Akte detaillierte Informationen über ein patentrechtlich geschütztes Verfahren befinden.****Zu Recht?**

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) sieht in den §§ 7 und 8 Ausschluss- und Beschränkungsgründe für die Übermittlung von Informationen, die nach öffentlichen oder privaten Belangen legitimer Weise schutzbedürftig sind. Die genannten patentrechtlich geschützten Informationen unterliegen demnach dem § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG und dürfen nicht offenbart werden. Alle sonstigen Informationen in der selben „Akte“, die diesem Schutz nicht unterliegen, sind jedoch zu übermitteln, wenn eine Aussonderung von den geschützten Informationen möglich ist (§ 4 Abs. 2 UIG).

Die Ablehnung ist deshalb nicht rechtens.

**2. Eine Behörde lehnt einen Antrag auf Informationserteilung über geplante Geflügel-mastanlagen ab und erhebt mit dem Ablehnungsbescheid eine Gebühr.****Zu Recht?**

§ 15 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz sieht für den Fall einer Antragsablehnung eine verminderte Gebühr vor, es sei denn, die Ablehnung wird aufgrund von Nicht-Zuständigkeit vorgenommen.

§ 10 UIG schließt jedoch in Abs. 1 S. 3 eine Anwendung dieser Norm aus. In §10 Abs. 1 S. 1 UIG ist die Erhebung einer Gebühr nach grammatischer Auslegung fest an die Übermittlung von Informationen („Informationen im Sinne dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 2 UIG“) geknüpft. Für einen ablehnenden Bescheid sind keine Gebühren vorgesehen.

Die Erhebung einer Gebühr ist nicht rechtens.

### 3. Schildern Sie kurz den Ablauf eines gemeinschaftsrechtlichen Vertragsverletzungsverfahrens.

Ablauf eines Vertragsverletzungsverfahrens

Das Vertragsverletzungsverfahren ist ein objektives Rechtsmittel des europäischen Gemeinschaftsrechts.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat gegen europäisches Primär- oder Sekundärrecht verstoßen hat, kann er/sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Der Ablauf unterscheidet sich je nach Kläger:

1. Klage der Kommission (Art. 226 EG)
  - a) Die Kommission gibt dem Staat Gelegenheit zur Äußerung über den Sachverhalt.
  - b) Sie gibt eine begründete Stellungnahme ab.
  - c) Kommt der Staat der Stellungnahme innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, kann die Kommission den EuGH anrufen.
  
2. Klage eines anderen Mitgliedstaates (Art. 227 EG)
  - a) Der „klagende“ Staat muss die Kommission mit der Sache befassen.
  - b) Die Kommission gibt beiden beteiligten Staaten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
  - c) Die Kommission gibt eine begründete Stellungnahme ab.
    - ⇒ falls die Kommission nach einer dreimonatigen Frist keine begründete Stellungnahme abgibt, kann der „klagende“ Mitgliedstaat direkt den EuGH anrufen.
    - ⇒ Andernfalls wird wie im Falle des Art. 226 EG weiter verfahren.

### Teil III (1 x 20 und 1 x 40 Punkte)

#### 1. Welche Zulässigkeitsvoraussetzungen (nur die Zulässigkeit!) hat eine Verpflichtungsklage auf Untersagung des Zeitschlagens einer Kirchturmuhre?

Der bekennende Atheist Christian Esau Malachias (M) wohnt neben der Heiligblutkirche in der kreisangehörigen Gemeinde Ketzerstein im hessischen Landkreis Pilgrimshausen – Sankt Petri. Die Heiligblutkirche ist mit einer Kirchturmuhre ausgestattet, die jede Viertelstunde schlägt. Dabei werden die fortschreitenden Viertelstunden mit drei bis zwölf Schlägen angezeigt. Zu jeder vollen Stunde wird zusätzlich die Stundenzahl geschlagen. Sowohl die Kirche als auch die Wohnung des M befinden sich in einem allgemeinen Wohngebiet. M fühlt sich durch das Zeitläuten in seiner Nachtruhe gestört. Besonders das Einschlafen fiele ihm schwer, da er jede Viertelstunde an das schnelle Fortschreiten der Zeit und damit an die Vergänglichkeit des eigenen Daseins erinnert würde, was seine depressiven Neigungen noch verstärkte. Aufgrund mangelnden Schlafs habe er tagsüber Konzentrationsschwierigkeiten und Kopfschmerzen. M stellt daher bei der Kreisverwaltung den Antrag, die Kirchengemeinde zu verpflichten, nachts das Zeitläuten einzustellen. Die daraufhin in der Wohnung des Klägers durchgeführten Schallmessungen ergaben nachts einen Schallpegel von 80 db (A) für die Viertelstundenschläge und 82 db (A) für die Stundenschläge. Die Kreisverwaltung hat zwar Verständnis für das Vorbringen des M, kann sich aber nicht zum Einschreiten entschließen, da

die Kirche schon immer in der genannten Weise geläutet hat und sich bisher auch noch niemand beschwert hatte. Nachdem die Behörde auch sechs Monate nach seinem Antrag nicht unternommen hat, entschließt sich M den Klageweg zu beschreiten.

a) Zuständigkeit – Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Das Szenario berührt ein Über-Unterordnungsschema und ist deshalb eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 VwGO. Auch die zweite Bedingung des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO – das Vorliegen eines Nicht-Verfassungsrechtlichen Sachverhalts – ist erfüllt. Der Verwaltungsrechtsweg ist somit eröffnet.

Anschließend ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach den §§ 52 und 45 VwGO zu prüfen.

b) Statthafte Klageart

Der Kläger klagt einen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG ein. Die statthafte Klageart ist demnach die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs.1 letzte Alternative VwGO.

c) Klagebefugnis

Der Kläger muss nach § 42 Abs. 2 VwGO durch den unterlassenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt sein. M könnte hier eine Verletzung seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (i.V.m. den „Schutzpflichten“) geltend machen.

d) Vorverfahren

Grundsätzlich muss bei einem Verwaltungsverfahren ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO durchgeführt werden, auch wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt wurde (§ 68 Abs. 2 VwGO). Im vorliegenden Fall ist jedoch über den Antrag nicht entschieden worden (auch keine Ablehnung), deshalb ist gem. § 75 S. 1 VwGO die Klage auch ohne Vorverfahren zulässig.

e) Klagefrist

Die Klage ohne Vorverfahren gem. § 75 S. 1 VwGO bedarf jedoch des Ablaufs einer Frist von drei Monaten, nachdem der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts gestellt wurde (§ 75 S. 2 VwGO). Im vorliegenden Fall wurde diese Frist bereits überschritten.

Die Klage ist somit unzulässig.

**2. Schildern Sie kurz die Prüfungsreihenfolge (Begründetheitsstation) einer Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit bei einem Abfallgesetz, das die Abfallverbringung ins Ausland untersagt. (1 x 40 Punkte)**

Prüfung des AbfallverbrG:

Vereinbar mit Primärrecht ? (RER)

1. Recht

Das potenziell beeinträchtigte Recht ist das Binnenmarktprinzip nach Art. 14 EG, das konkret in Art. 29 EG, dem Verbot von Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahme gleicher Wirkung verankert ist (=Warenverkehrsfreiheit).

2. Eingriff

Das vorliegende Gesetz verbietet die Abfallverbringung ins Ausland. Da Abfall der Rechtsprechung nach eine Ware ist, da es sich um einen körperlichen Gegenstand mit Handelsmöglichkeit handelt, ist die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 29 EG eingeschränkt.

### 3. Rechtfertigung

#### a) spezielle Schranken

Art. 29 EG kennt keine speziellen Schranken. Art. 30 EG sieht Ausnahmen vom Ausfuhrverbot vor, wenn v.a. „dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren und Pflanzen ...“ gedient wird, sofern die Beschränkungen keine verschleierte Beschränkung des Handels darstellt.

Die Formulierung in Art. 30 EG ist jedoch nicht auf das vorliegende Gesetz als Rechtfertigungsgut übertragbar, da keine unmittelbaren Auswirkungen auf die „Gesundheit“ erkennbar sind.

#### b) allgemeine Schranken, Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Eine allgemeine Schranke findet die Warenverkehrsfreiheit durch den Umweltschutz, der in Art. 2 EG, Art. 6 EG sowie in den Artt. 174 ff. EG verankert ist.

#### ➤ Geeignetheit: Dient das Mittel dem Zweck?

Das Gesetz könnte ein geeignetes Mittel sein, die Prinzipien des Ursprungs- und des Verursacherprinzips (Art. 174 Abs. 2 S. 2 EG) zu fördern.

#### ➤ Erforderlichkeit: Gibt es ein milderes Mittel?

Um dem Prinzip des Ursprungs gerecht zu werden, gibt es gegenüber ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegen die Ausfuhr keine ersichtlich milderen Mittel.

#### ➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Qualität des Rechts/ Qualität des Eingriffs

Bei dieser Abwägung muss beachtet werden, dass hier die Vereinbarkeit des Gesetzes mit europäischem Primärrecht geprüft wird. Aus europäischer Perspektive ist die Errichtung eines gemeinsamen Marktes oberstes Ziel (Art. 2 S. 1 Alt. 1 EG), die Bedeutung von nationalen Grenzen innerhalb der EG ist gering – gerade diese stehen einem gemeinsamen Markt entgegen. Das übergeordnete Ziel eines hohen Maßes an Umweltschutz (Art. 2 EG) kann aus europäischer Sicht ohne nationale Lösungen gewahrt werden, auch im Sinne der genannten Prinzipien, die nicht an die nationalen Dimensionen gebunden sind.

Die Ausfuhrbeschränkungen im vorliegenden Gesetz sind deshalb als Rechtfertigung nicht dermaßen einschlägig, dass es nicht andere Möglichkeiten zu Umsetzung der in Art. 174 Abs. 2 S. 2 genannten Prinzipien gäbe, die vorwiegend die europäische Perspektive bedienen.

Die Rechtfertigung des Gesetzes durch das Rechtsgut Umweltschutz ist zudem dadurch beeinträchtigt, dass das Verständnis von „nachhaltiger Entwicklung“ in Art. 6 EG auf europäischer Ebene (zurückgehend auf die Brundtland-Kommission) immer dual als Verfolgung von Entwicklung und Naturschutz gleichermaßen gerichtet ist und von vornherein einer Abwägung unterliegt.

Das Gesetz erfüllt das Rechtfertigungsrechtsgut „Umweltschutz“ deshalb in der Abwägung mit der Warenverkehrsfreiheit nur unzureichend.

Das Gesetz ist somit mit dem europäischen Primärrecht nicht vereinbar und somit rechtswidrig.

**ANHANG I: Umweltinformationsgesetz (UIG)****§ 1 Zweck**

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

**§ 2 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Informationen über die Umwelt,

1. die bei den in § 3 Abs. 1 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden sind oder
2. die bei natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Hierzu gehören nicht

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,
2. Behörden, soweit sie Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben,
3. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden.

(2) Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume,
2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und
3. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.

**§ 4 Anspruch auf Informationen über die Umwelt**

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Nr. 2 vorhanden sind. Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige von ihr darzulegende Gründe bestehen.

(2) Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(3) Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

**§ 5 Antragstellung, Bescheidung von Anträgen**

(1) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 er gerichtet ist.

(2) Bei Bestehen eines Anspruchs ist die Information innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen. Bei einer Auskunft oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern ist die Behörde nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

(...)

**§ 7 Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz öffentlicher Belange**

(1) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die Vertraulichkeit der

- Beratungen von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann oder
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind, oder
  3. wenn zu besorgen ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen Umweltgüter im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder der Erfolg behördlicher Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 gefährdet werden.
- (2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht.
- (3) Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Daten bereits verfügt.
- (4) Informationen über die Umwelt, die ein privater Dritter der Behörde ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt unbeschadet des § 8 nicht für Informationen, die der Dritte der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln musste.

### **§ 8 Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz privater Belange**

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit

1. durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte der Auskunftserteilung oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern entgegenstehen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht unbefugt zugänglich gemacht werden. Der Anspruch besteht nach den Sätzen 1 und 2 insbesondere dann nicht, wenn die begehrten Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.

(2) Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit dieser übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat. Soweit die Behörde dies verlangt, hat der Dritte im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Satz 2 ist nicht auf Informationen anzuwenden, die der Behörde vor dem 1. Januar 1993 zugegangen und nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind.

(3) Der Anspruch ist bei Betriebs- und Geschäftsverhältnissen im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen, soweit Informationen nach Absatz 1 Satz 2 zugänglich gemacht werden dürfen.

### **§ 9 Zuständigkeit**

(1) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Behörden zuständig, bei denen die begehrten Informationen vorhanden sind. In den Fällen des § 2 Nr. 2 sind diejenigen Behörden zuständig, die die Aufsicht über die dort genannten Personen ausüben.

(2) Die Länder können für ihren Bereich abweichende Regelungen über die Zuständigkeit treffen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abweichend zu regeln.

### **§ 10 Kosten**

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 4 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

## **ANHANG II: Auszug Verwaltungskostengesetz**

### **§ 15 Absatz 2: Gebühren in besonderen Fällen**

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.